# Kreisstadt Bergheim

# Umweltbericht

**Teil B der Begründung zum**

# Bebauungsplan Nr. 251 / Büsdorf „Zur Ronne“

**AUFTRAGGEBER:** **LA CITTA STADTPLANUNG**

Broichstr. 10
41 516 Grevenbroich

**BEARBEITUNG:** **DIPL.-ING. WALTER GEISLER**
**Landschafts- und Gartenarchitekt AKNW**
Rehweg 7
41564 Kaarst

Fertigstellung durch:

**Dipl.-Ing. Walter Normann**
**Landschaftsarchitekt**
Klausingstr. 13
40 474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 10 08

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Stand: 01.06.2012
Der Bericht besteht aus 24 Seiten.

**INHALT** **SEITE**


| | | |
|---|---|---|
| **1** | **EINLEITUNG** | **5** |
| 1.1 | Umweltprüfung in der Bauleitplanung | 5 |
| 1.2 | Fachgesetze und Fachplanungen | 6 |
| 1.3 | Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans | 9 |
| **2** | **UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN** | **10** |
| 2.1 | Regionalplan | 10 |
| 2.2 | Flächennutzungsplan | 10 |
| 2.3 | Bebauungspläne | 10 |
| 2.4 | Landschaftsplan | 10 |
| 2.5 | Flora-Fauna-Habitate (FFH) / Vogelschutzgebiete | 11 |
| 2.6 | Geschützte Biotope | 11 |
| 2.7 | Wald | 12 |
| 2.8 | Wasserschutz | 12 |
| 2.9 | Bau- und Naturdenkmäler | 12 |
| 2.10 | Boden / Altlasten | 13 |
| **3** | **CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** | **13** |
| **4** | **UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG** | **17** |
| **5** | **PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG** (Nullvariante) | **19** |
| **6** | **ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN** | **19** |
| **7** | **MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN** | **20** |
| 7.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen | 20 |
| 7.2 | Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere | 20 |
| 7.2.1 | Grünordnerische Maßnahmen | 20 |
| 7.2.2 | Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung | 20 |
| 7.2.3 | Externe Ausgleichsmaßnahmen | 21 |
| 7.3 | Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser | 21 |
| 7.4 | Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild) | 22 |
| 7.5 | Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft | 22 |
| 7.6 | Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen | 22 |
| 7.7 | Eingriffs- / Ausgleichsbilanz | 20 |
| **8** | **MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN** („Monitoring“ gemäß § 4c BauGB) | **22** |
| **9** | **HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN** | **23** |
| **10** | **ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG** | **23** |

## Abbildungen:

Abb. 1: Auszug Landschaftsplan des RHEIN – ERFT- KREISES 11
Abb. 2: Luftbild – Plangebiet 14
Abb. 3: Luftbild – Lage der Kompensationsfläche 1.3.2 im Raum 21

## Tabellen:

Tab. 1: Flächenbilanz (GEISLER / NORMANN, 31.05.2012) 9
Tab. 2: Biotoptypen 14

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert (in Kraft getreten am 20.07.2004, neu bekannt gemacht am 23.09.2004 BGBl. I S. 2414) und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.04.2011) heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist somit gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** zu erstellen.
Der Umfang und Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich im Wesentlichen aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.
In § 2a BauGB (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) heißt es:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).
Der Umweltbericht bildet gem. § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der **Begründung** (hier: Teil B).

Der Umweltbericht ist in der Bauleitplanung damit nicht nur ein Eingangsdokument (wie etwa eine Umweltverträglichkeitsstudie), er ist vielmehr im Laufe des Planungsprozesses insbesondere durch die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Träger- und Bürgerbeteiligung bei Bedarf fortzuschreiben.

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.
Der Umweltbericht gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit anderen Belangen besser vorbereitet und damit transparenter gemacht wird. Das Ergebnis der Abwägung mit den anderen Belangen wird allerdings in einem nachfolgenden Abschnitt der Planbegründung dokumentiert.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmensetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen.

## 1.2 Fachgesetze und Fachplanungen

Die Darstellungen der umweltrelevanten Daten im Rahmen des Umweltberichtes basieren im Wesentlichen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG-NW)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG - NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
- 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
- DIN 18005, Teil 1 – Schallschutz im Städtebau

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten bzw. ersten Abschätzungen und werden verbal-argumentativ hergeleitet.

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wurden für den Bebauungsplan bzw. die Umweltprüfung insbesondere folgende Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (GEISLER / NORMANN, 31.05.2012)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (HENF, 2010)
- Schalltechnisches Gutachten (GRANER + PARTNER, 2011)
- Baugrunduntersuchung
  (GFB BAUSTOFFPRÜFSTELLE ERFT-LABOR GMBH, Dezember 2011)

## Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (GEISLER / NORMANN, 31.05.2012)

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wird für den Bebauungsplan Nr. 251 / Büsdorf „Zur Ronne“ ein **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** erarbeitet.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG-NW sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
Während §§ 15 und 17 BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Genehmigung des einzelnen baulichen Vorhabens knüpft, wird in § 18 BNatSchG die Prüfung in angepasster Form auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Bauleitpläne stellen zwar keine Eingriffe im Sinne von Realakten dar, können aber Eingriffe vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben und damit Eingriffe schaffen können.

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn zu erwarten sind. Sie sind dann zu erwarten, wenn bei Realisierung der Darstellungen oder Festsetzungen die Tatbestandsmerkmale der oben genannten Eingriffsdefinition nach BNatSchG und LG/NW erfüllt sind.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), hat bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes (hier: Bebauungsplan) vorgenommen wird, der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem **landschaftspflegerischen Begleitplan** in Text und Karte darzustellen.

## Artenschutzrechtliche Vorprüfung (HENF, 2010)

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u.a. auf Tiere zu berücksichtigen.

Den Anforderungen des Gesetzgebers bezüglich des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ist durch eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP, HENF 2010) gefolgt worden. In der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde geprüft, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung entstehen können. Weiterhin ist geklärt worden, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Die im Umfeld der Betrachtungsfläche möglicherweise jagenden Fledermäuse werden durch eine mögliche Bebauung der Fläche nicht in ihrem Jagdrevier beeinträchtigt. Bei Umsetzung der angedachten Eingrünung des Baufeldes und Anlage von Hausgärten würde sich die Jagdrevierqualität für einige Fledermausarten wesentlich verbessern. Baumhöhlen und Gebäudequartiere, wie sie von einigen Fledermausarten als Wochenstuben genutzt werden, entfallen nicht.

Potenzielle Feldhamster-Habitate würden, da keine ackerbaulich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden, nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Avifauna sind aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich des B-Plans sowie den Habitat Präferenzen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten.

Die planungsrelevante Zauneidechse findet im Betrachtungsraum keine geeigneten Lebensbedingungen. Ihre Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Für planungsrelevante Amphibienarten sind im Bereich des vorgesehenen Baufeldes keine geeigneten Habitate vorhanden. Selbst häufigere Arten sind nicht zu erwarten, da ein Reproduktionsgewässer fehlt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Fauna durch die projektierte Planung im Bereich des Sportplatzes sind so unerheblich, dass Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG nicht zu erwarten sind und eine vertiefende Untersuchung (Kartierung) aus Sicht des Verfassers (HENF) nicht erforderlich ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ansonsten auf die ASRVP verwiesen.

Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

## Schalltechnisches Gutachten (GRANER + PARTNER, 2010)

Zur Überprüfung der lärmtechnischen Auswirkungen auf die geplante Bebauung durch die Landesstraße L 93 wurde im Jahr 2010 eine schalltechnische Untersuchung (GRANER+PARTNER, Bergisch Gladbach) durchgeführt.

Als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festgestellt worden, dass auf Grund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und der schallabschirmenden Erdwallschüttung südlich der L 93 die Anforderungen an den Schallschutz für ein allgemeines Wohngebiet im gesamten Bebauungsplangebiet erfüllt werden.

**Baugrunduntersuchung (GFB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH, Dez. 2011)**

Zur Ermittlung des vorhandenen Aufbaus des Sportplatzes wurden von der GfB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH im Dezember 2011 im Bereich des Sportplatzes 3 Rammbohrungen bis zu einer Tiefe von 3,0 m durchgeführt (siehe Kap. 2.10).

## 1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle insbesondere auf die **Kap. 3.1 bis 3.6 / Teil A der Begründung** verwiesen.

| Teilflächen | Fläche (m²) |
|---|---|
| **Erschließungsfläche** (1.920 m²)**:** | |
| Versiegelte Fläche (Verkehrsfläche) | 1.890 |
| Begleitgrün mit Baumbestand | 30 |
| **Baugrundstücke** (10.465 m²)**:** | |
| Versiegelte Fläche – Wohnbebauung (GRZ 0,4 zzgl. Ø 37% Überschreitung) | 5.762 |
| Zier-/ Nutzgarten < 50% heimische Gehölze | 3.549 |
| Brache (sw Böschung) - **Erhalt** (●●●●●) | 332 |
| Brache (nw Böschung) - **Erhalt** (●●●●●) | 595 |
| Hecke, lebensraumtypisch > 50% - **Erhalt** (●●●●●) | 163 |
| Zier-/ Nutzgarten ≥ 50% heimische Gehölze - **Pflanzgebot** (○○○○○) | 64 |
| Geltungsbereich B-Plan | 12.385 |

Tab. 1: Flächenbilanz (LPB, GEISLER / NORMANN, 31.05.2012)

# 2 UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN

## 2.1 Regionalplan

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt Büsdorf außerhalb eines Siedlungsbereichs im Freiraum.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 / Büsdorf ‚Zur Ronne’ wurde der Flächennutzungsplan im Rahmen der 119. Änderung von bisher "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" in "Wohnbaufläche (W)" geändert.

Arrondiert wird die Fläche etwa im Norden und Osten durch Wohnbauflächen und durch eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) sowie etwa im Süden und Westen durch Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.
Ein Teil der nördlichen Wohnbaufläche ist durch den Vorhabens- und Erschließungsplan „Am Hüttenhof“ ausgewiesen. Die etwa westlich angrenzende Fläche zwischen dem Änderungsbereich und der L 93 enthält die wasserrechtliche Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens.

## 2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 / Büsdorf ‚Zur Ronne’ besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

## 2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des RHEIN – ERFT- KREISES (1992; 9. Änderung, Stand 2010) trifft für das B-Plangebiet folgende Festsetzungen:

– **Landschaftsplangebiet 7** „Rommerskirchener Lößplatte“

– **Entwicklungsziel 2**

  *„Anreicherung einer im ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“* mit den Entwicklungszielen: Vergrößerung des Waldanteils, Verbesserung von Waldstruktur und Waldrändern, Verbesserung und Sicherung von Wasserqualität und Wasserführung der Gewässer, Ufer sind naturnah herzurichten und zu bepflanzen, 10 m-Breite von nicht genutzten Uferrandstreifen ist anzustreben.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind für das B-Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen nicht ausgewiesen.

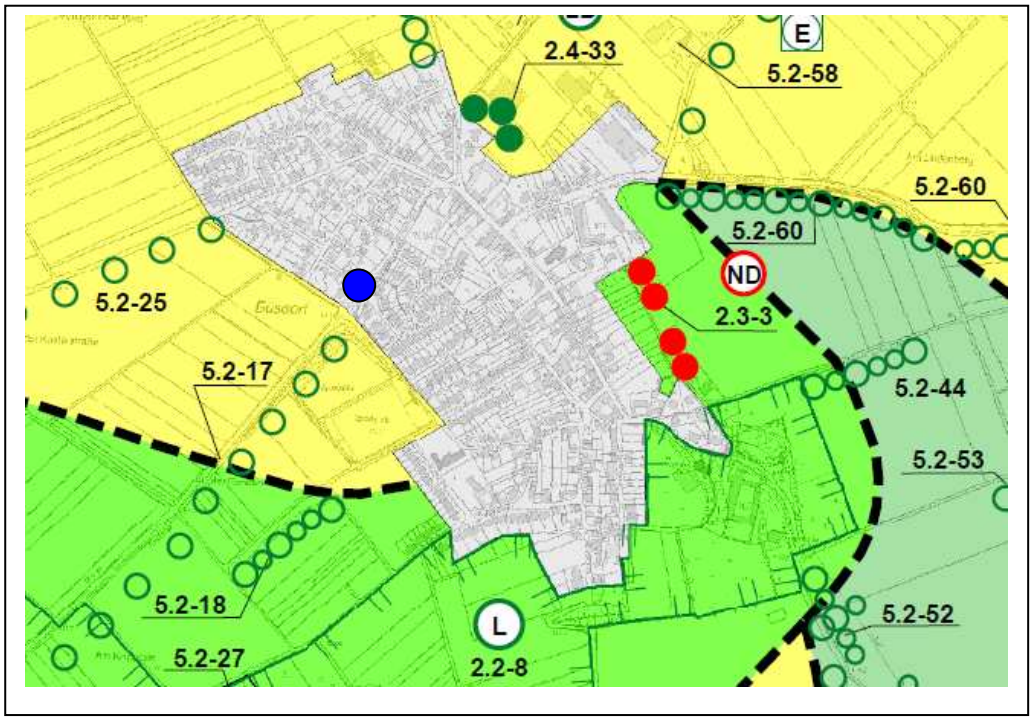


Abb. 1: Auszug Landschaftsplan des RHEIN – ERFT- KREISES

## 2.5 Flora-Fauna-Habitate (FFH) / Vogelschutzgebiete

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zielt die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) auf die Errichtung eines Systems von Schutzgebieten (NATURA 2000) zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zur Überwindung von Verinselungen ab.
Anders als die UVP-Richtlinie, die medienübergreifend sämtliche im UVPG definierten Schutzgüter berücksichtigt, ist die FFH-Richtlinie naturschutzfachlich ausgerichtet und betrachtet die Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse der Europäischen Union. Zu deren Sicherung werden entsprechende Gebiete für das System NATURA 2000 zusammengestellt.

Weder das Plangebiet noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 - Gebietes.

## 2.6 Geschützte Biotope

Geschützte Flächenbiotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz-NW sind laut LANUV (Biotopkataster) und eigener Geländebegehung (November 2010) von der Planung nicht betroffen.

Die L 93 im Bereich Büsdorfs stellt eine Grenze des Naturparks Rheinland dar, in dessen Randbereich sich das Plangebiet befindet (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2000).

Horste und Baum- bzw. Bruthöhlen i.S. § 64 Abs. 1 Punkt 3 Landschaftsgesetz-NW sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

## 2.7 Wald

„Wald“ im Sinne des Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

## 2.8 Wasserschutz

Oberflächengewässer sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Im Osten und Süden angrenzend befinden sich Entwässerungsgräben unterschiedlichen Ausbaugrades.

Das B-Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, weist darauf hin, dass der Grenzbereich des Planungsgebietes von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

## 2.9 Bau- und Naturdenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im näheren Umfeld sind keine denkmalgeschützten Gebäude / Kulturgüter vorhanden. Hinweise auf Bodendenkmäler liegen für das Plangebiet ebenso nicht vor.

Vorsorglich wird auf die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 15 und 16 („Entdeckung von Bodendenkmälern“ bzw. „Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern“) hingewiesen.
Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224)) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

## 2.10 Boden / Altlasten

Im Plangebiet sind grundsätzlich Parabraunerden und mäßig bis schwach erodierte Parabraunerden vorhanden.

Zur Ermittlung des vorhandenen Aufbaus des Sportplatzes wurden von der GfB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH im Dezember 2011 im Bereich des Sportplatzes 3 Rammbohrungen bis zu einer Tiefe von 3,0 m durchgeführt. Zur Beprobung der Bodenschichten sind von der Tennenschicht und von jedem weiteren erbohrten Meter jeweils eine Probe entnommen worden.
Als Ergebnis der Bodenentnahmen konnte festgestellt werden, dass unter der ca. 25 cm starken Tennenschicht bis zu einer Tiefe von 3 m ein Schluff mit steifer Konsistenz ansteht. In einer der Proben wurde eine 50 cm starke Ascheschicht festgestellt.
Nach den Ergebnissen der analytischen Untersuchungen der Proben ist sicherzustellen, dass die gesamte Ascheschicht nach den Vorschriften der LAGA Z 1.1 aufgenommen und entsorgt bzw. wiederverwertet wird.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Altlasten vorhanden.

# 3 CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Mit Verweis auf Kap. 1.2 und 2 werden in diesem Kapitel vordergründig die Schutzgüter Pflanzen, Landschaft (Landschafts- / Ortsbild, Erholung), Klima / Luft und Menschen kurz charakterisiert und beschrieben.

Schutzgut Pflanzen

Die „potenzielle natürliche Vegetation“ (pnV) wäre auf den nährstoffreichen Parabraunerden ein „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald.

Die vorhandene Vegetation im B-Plangebiet wurde im November 2010 vor Ort in Form einer Biotoptypenkartierung erfasst und ist nachfolgend gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) aufgeführt.

Das B-Plangebiet besteht aus einem Sportplatz (Asche) mit infrastrukturellen Einrichtungen wie z.B. Vereinsheim, Verkaufsstand, Tribüne, Stellflächen. Es sind kleine Flächen mit Intensivrasen vorhanden. Randlich erfolgt die Anbindung an das angrenzende Gelände durch Böschungen, die entweder Extensivrasen, Strukturen einer Siedlungsbrache (Hochstauden, Gräser, Gehölzaufwuchs) oder Gebüsch aufweisen. Vereinzelt sind Einzelbäume bzw. kleinere Baumgruppen heimischer Laubbaumarten sowie z.T. Jungwuchs dieser Gehölze auf den Böschungen zu finden.

Die Einfahrt zur Sportanlage befindet sich im Norden an der Straße „Am Hüttenhof“.

Abb. 2: Luftbild - Plangebiet
(Quelle: www.uvo.nrw.de)

Außerhalb der Plangrenze befinden sich im nordwestlichen Bereich eine Wiesenfläche mit Spielplatz, die auch als Regenrückhaltebecken dient. Etwa im Norden und Osten schließen sich Wohngebiete mit etwa zweigeschossigen Doppel- oder Reihenhäusern sowie das Geländes eines Kindergartens an. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an, die durch Wege erschlossen sind. Parallel der Wege sind abschnittsweise kleine Entwässerungsgräben vorhanden.
Als Vorbelastungen der Biotoptypen sind v.a. die teilversiegelten Flächen des Spielfeldes (Asche) und die vollversiegelten Flächen der Gebäude sowie Stellflächen zu sehen.

| **Biotopschlüssel gem. LANUV (2008)** | **Biotoptyp** |
|---|---|
| 1.1 | versiegelte Fläche (Gebäude, Stellfläche, Tribüne) |
| 1.3 | Teilversiegelte Fläche (Sportplatz, Asche) |
| 4.5 | Intensivwiese |
| 4.6 | Extensivwiese (Böschung) |
| 5.1a | Siedlungsbrache (viele Hochstauden, Gräser, Gehölzaufwuchs, u.a.) |
| 5.1b | Sieldungsbrache (wenig Hochstauden, Brennnesselherden, u.a.) |
| 7.2 | Gebüsch, > 50 % lebensraumtypisch |
| -- | Einzelbäume, Baumgruppe, geringes - mittleres Baumholz, > 50% lebensraumtypisch |

Tab. 2: Biotoptypen

Die vollständige Bestandsbewertung ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (GEISLER / NORMANN, Mai 2012) dargestellt. Es wurden keine seltenen, gefährdeten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften, die nach Roter Liste geschützt sind, im B-Plangebiet angetroffen. Auf Grund der Art der Nutzung und Pflege der Flächen ist das Vorkommen solcher Arten nicht zu vermuten.
Gesetzlich geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope sind nicht ausgewiesen und auf Grund der Nutzung und Pflege auch nicht zu erwarten (LANUV 2010: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start).

Schutzgut Landschaft (Landschafts- / Ortsbild, Erholung)

Zum Landschaftsbild gehören nicht allein die ästhetisch erfahrbaren Strukturen der Landschaft, sondern alle für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft relevanten Gegebenheiten der Umwelt, die sinnlich (u. a. Sicht, Gehör, Geruch) erfahrbar sind.

Das Erscheinungsbild des B-Plangebietes wird maßgeblich durch das Spielfeld und die Infrastruktur des Sportplatzes geprägt. Im Norden und Osten grenzt der Siedlungsrand von Büsdorf an. Die umliegende Wohnbebauung besteht v.a. aus etwa ein- bis zweigeschossigen Reihen- oder Doppelhäusern unterschiedlichen Alters. Nach Westen und Süden ergibt sich ein weitreichender ästhetisch erfahrbarer Landschaftsraum vorwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dieser Raum wird im Süden durch die mit Gehölzen bestandenen Höhen des ansteigenden Geländes, eines Ausläufers des Villehanges, und im Westen durch das weithin sichtbare Kraftwerk Niederaußem sowie zahlreiche Hochspannungsmasten begrenzt.

Positiv wirkt die bewaldete Höhe in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten, ebenen, wenig abwechslungsreichen Landschaft. Das Kraftwerk stellt eine Vorbelastung dar.

Derzeit stellt das B-Plangebiet eine infrastrukturelle Ausstattung für die sportliche Erholung dar. Westlich unmittelbar angrenzend befindet sich ein Kinderspielplatz mit verschiedenen Spielgeräten, Sandkasten sowie einer großen Wiesenfläche z.B. für Ballspiele. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch Wege gegliedert, die für die fußläufige Naherholung (Spaziergänge, Hundeauslauf) interessant sind.

Durch die geplante Bebauung geht die Nutzung des Sportplatzes vollständig verloren. Es ist vorgesehen auf Flächen zwischen den Ortsteilen Büsdorf und Fliesteden eine neue, größere Sportanlage zu errichten (B-Plan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“). Der Abstand (Luftlinie) vom Ortskern Büsdorf zum bisherigen Sportplatz beträgt etwa 350 m, zur neuen Sportanlage etwa 1.100 m.
Grundsätzlich stellt die geplante Bebauung eine Erweiterung der Siedlungsfläche Büsdorfs dar. Durch Art und Maß der Wohnbebauung integriert sich diese in das vorhandene Orts- bzw. Landschaftsbild.

Schutzgut Klima / Luft

Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen südlich und westlich des Bebauungsplangebietes stellen klimatische Ausgleichsräume zu dem Siedlungsgebiet Büsdorfs dar. Das Plangebiet selbst ist kein Ausgleichsraum in diesem Sinne, lässt aber als Freifläche die Durchlüftung der angrenzenden Wohngebiete zu.

Insgesamt handelt es sich bei den angrenzenden Siedlungsstrukturen im Osten und Norden um überwiegend locker bebaute und gut durchgrünte Wohnbebauung, in denen in der Regel nur geringe Austauschprobleme sowie nur schwache Wärmeinseln vorhanden sind. Das B-Plangebiet besitzt daher nur eine allgemeine, lokalklimatische Bedeutung als Durchlüftungsbahn.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest gefolgt von West und Südost.

Schutzgut Menschen

Wohnbebauung ist nord- und östlich des Plangebiets vorhanden.

Eine Vorbelastung der Anwohner stellt die vorhandene Nutzung des Sportplatzes durch temporäre Lärmbelästigung bei Sportveranstaltungen vorwiegend in den Abendstunden sowie am Wochenende dar.

In einem Abstand von 75 m - 120 m verläuft nördlich des Plangebietes die Landesstraße L 93. Zur Überprüfung der lärmtechnischen Auswirkungen auf die geplante Bebauung durch die Landesstraße L 93 wurde im Jahr 2010 eine schalltechnische Untersuchung (GRANER+PARTNER, Bergisch Gladbach) durchgeführt.

Als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festgestellt worden, dass auf Grund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und der schallabschirmenden Erdwallschüttung südlich der L 93 die Anforderungen an den Schallschutz für ein allgemeines Wohngebiet im gesamten Bebauungsplangebiet erfüllt werden.

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.
In der Regel besteht ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Der Schlüsselfaktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist hier der Boden.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können.

# 4 UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

## Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Durch die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan kommt es durch Vollversiegelung von Gebäude- sowie privaten und öffentlichen Erschließungsflächen zu einem dauerhaften Verlust von v.a. teilversiegelter Fläche des Sportplatzes sowie wenigen unbefestigten Flächen (Intensivrasen). Insgesamt kommt es im gesamten Plangebiet zu einem Verlust aktuell vorhandener Biotoptypen mit geringem bis sehr geringem Wert. Randlich sind durch die Festsetzungen des B-Planes (Erhalt) Böschungen mit Extensivrasen, Siedlungsbrache und Gebüsch sowie einzelne Bäume (geringer - mittlerer bzw. mittlerer Wert) nicht betroffen.

Auf Grund der aktuellen Nutzung sind keine seltenen Tier- und Pflanzenarten auf den Flächen selbst zu erwarten.

Neben den versiegelten Flächen entstehen durch die Hausgärten neue Lebensraumstrukturen mit geringem bis mittleren Wert.

Der Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen im Plangebiet ist mit Blick auf die Festsetzungen des Bebauungsplans insgesamt als nicht erheblich anzunehmen.

## Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Bau- und anlagebedingt ist auf der gesamten Fläche des Plangebietes eine Veränderung der bereits vorbelasteten Oberfläche (Asche, Geländemodellierung) zu erwarten. Der Anteil befestigter Flächen nimmt insgesamt ab. Im Status-Quo sind ca. 78 % des Plangebiets als befestigte Flächen anzusprechen (davon 5,1 % vollversiegelt, 73,4 % teilversiegelt). In der Planung hingegen sind ca. 62 % des Plangebiets als befestigte Flächen anzusprechen (davon 15,3 % vollversiegelt, 46,5 % teilversiegelt, vgl. auch GEISLER / NORMANN, Mai 2012). Die zukünftigen Gärten (ca. 38 % des Plangebiets einschl. Gebotsflächen) können gewisse Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Speicherfunktion des Bodens übernehmen.

Es wird daher insgesamt kein erheblicher Eingriff angenommen. Eine Verbesserung der Situation ist jedoch abhängig von Art und Intensität der Nutzung und Pflege dieser Flächen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität führen könnten, werden nicht angenommen. Dieser Annahme liegen folgende Aspekte zu Grunde: die Filter- und Speichereigenschaften des unversiegelten Bodens, der große Grundwasserflurabstand und die Versiegelung, die Einträge weitestgehend unterbindet. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass durch qualifizierte Bauüberwachung und –leitung das baubedingte Risiko einer Gefährdung durch Unfälle und Leckagen mit Schadstoffeintrag weitgehend minimiert werden kann.

Anfallendes Schmutzwasser wird über die vorhandene und ergänzte Kanalisation weitergeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der privaten Erschließungsflächen soll gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW ortsnah in den westlich des Plangebietes verlaufenden Graben eingeleitet werden. Es wird keine erhebliche, negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate angenommen.

## Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Baubedingte Auswirkungen sind durch eine temporäre Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung für die angrenzenden Nutzungen (Wohnen, Kindergarten) entlang der Straßen „Am Hüttenhof“, Pestalozzistraße sowie „Zum großen Ahr“ zu erwarten.

Diese lassen sich z.B. durch den Einsatz emissionsarmer Maschinen sowie einer Bauzeitenregelung (keine regelmäßigen Arbeiten in den Abendstunden, an den Wochenenden) minimieren, aber nicht vermeiden.

Durch die geplante Wohnbebauung ist eine Zunahme des Individualverkehrs gegeben. Die Zufahrt des geplanten Baugebietes soll von der Straße „Am Hüttenhof“ erfolgen, von dort besteht eine Anbindung an die L 93 in rund 150 m. Daher ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Verkehr in den bestehenden umliegenden Wohngebieten zu rechnen.
Auswirkungen auf die Anwohner des geplanten Baugebiets durch verkehrliche Immissionen der L 93 wurden untersucht. Für das Plangebiet sind Belastungen unterhalb der fachgesetzlichen Werte für allgemeine Wohngebiete (16. BimSchV) prognostiziert worden.

Eine Verbesserung der Lärmsituation ergibt sich für die Anwohner der vorhandenen Wohngebiete durch Aufgabe der Nutzung des Sportplatzes sowie des Vereinsheims, die in den Abendstunden sowie an Wochenenden aktuell zu Störungen führen kann.

Insgesamt werden keine erheblichen zusätzlichen, negativen Auswirkungen auf die Bewohner der umliegenden Gebiete sowie des geplanten Bebauungsgebietes erwartet.

**Auswirkungen auf Klima/ Luft**

Kleinklimatische Auswirkungen der Festsetzungen entstehen durch Zunahme der Vollversiegelung sowie durch Zunahme unversiegelter Flächen. Durch die geplante lockere Bebauung wird keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Versiegelung für die angrenzenden Wohngebiete und für das geplante Wohngebiet angenommen.

Eine Bebauung des Plangebiets kann zu einer Verringerung der Durchlüftung angrenzender Wohngebiete führen. Auf Grund der lockeren Bebauung des geplanten Gebietes, der Hanglage und der ebenfalls gut durchgrünten vorhandenen Wohnbebauung werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist trotz der prognostizierten Verkehrszunahme nicht zu erwarten. Temporär kann es baubedingt z.B. zu höheren Staubbelastungen kommen.

**Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)**

Durch die geplanten Festsetzungen kommt es zu einer Erweiterung des vorhandenen Siedlungsgebietes von Büsdorf. Art und Maß der Bebauung passen sich dem aktuellen Ortsbild an. Es ist keine erhebliche Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes zu erwarten.

Der Verlust des Sportplatzes kann durch die geplante Errichtung einer neuen Sportanlage zwischen Büsdorf und Fliesteden kompensiert werden. Der Grad der Beeinträchtigung hängt dabei von der Zeitdauer zwischen Verlust der Nutzung und Errichtung der neuen Sportanlage ab.

Der angrenzende landwirtschaftlich geprägte Freiraum sowie der Spielplatz können wie bisher für die Erholung genutzt werden.

**Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter**

Bau- und Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt. Sollten im Rahmen von Bodenarbeiten Kulturgüter gefunden werden, wird die zuständige Denkmalschutzbehörde verständigt und das weitere Vorgehen abgestimmt (siehe Kap. 2.9).

## 5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (Nullvariante)

Ohne Durchführung der Festsetzungen würde sich an der aktuellen Situation des Plangebietes nichts ändern. Es würde weiterhin eine sportliche Nutzung stattfinden. Aktuelle Vorbelastungen wie Lärm (Sportveranstaltungen) oder Bodenveränderungen (Versiegelung) würden bestehen bleiben.

Durch Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde bereits eine städtebauliche Entwicklung als Wohngebiet planerisch vorbereitet.

## 6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Standortalternativen müssten sich in der näheren Umgebung befinden, da hier ein Bedarf für Wohnraum ermittelt wurde. Geeignetere Flächen mit geringeren Umweltbeeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Gegenstand des Dialogs zum Gesamtkonzept der Sportstättenentwicklung in der Kreisstadt Bergheim waren Überlegungen hinsichtlich der Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Bergheimer Stadtteile Fliesteden und Büsdorf.
Unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs und der in Frage kommenden Alternativen wurde ein Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der Landesstraße – L 93 – ausgewählt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung bzw. den Neubau der Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf sollen für den Bereich der bisherigen Sportanlage im Stadtteil Büsdorf nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige, sinnvolle bauliche (Folge-)Nutzung entwickelt werden.

# 7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

## 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Die „Eingriffsvermeidung / -minimierung“ zielt zum einem auf einen flächensparenden Umgang mit Biotopstrukturen - auch während der Bauphase - hin und dient zum anderen der Sicherung und Entwicklung höherwertiger Bereiche.
Baumaßnahmen sind grundsätzlich unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes durchzuführen.
Ferner ist eine stringente Organisation und Abwicklung des Vorhabens anzustreben, so dass sie innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums abgeschlossen werden können.

Siehe auch Kap. 3.7.2 / Teil A der Begründung.

## 7.2 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere

### 7.2.1 Grünordnerische Maßnahmen

Zur Verringerung des Versiegelungsanteils innerhalb des Plangebietes sind gemäß der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan die Zufahrten zu Garagen sowie private Stellplätze und deren Zufahrten so zu gestalten, dass sie über einen begrünten Anteil von mindestens 30% verfügen. Die Art der Ausgestaltung (z.B. durch Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) wird, im Sinne einer flexiblen Gestaltung, freigestellt.

Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Bereich der vorhandenen Böschungen die Einzelbäume bzw. Baumgruppen, Gehölze und sonstigen Anpflanzungen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Im Bereich der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist der Böschungsbereich auf einer kurzen Länge unterbrochen. Damit auch hier eine Abpflanzung zur freien Landschaft gewährleistet ist, setzt der Bebauungsplan fest, dass diese Fläche mit standortgerechten bzw. bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen ist.

Zur Begrünung des Straßenraums sind im Bereich der inneren Erschließungsstraße in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan die Anpflanzung von 3 standortgerechten Laubbäumen sowie in Teilbereichen die Anpflanzung von Hecken vorgeschrieben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (GEISLER / NORMANN, Mai 2012) und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen.

### 7.2.2 Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung sind laut artenschutzrechtlicher Vorprüfung (HENF, 2010) im vorliegenden Fall nicht erforderlich.
Nach Einschätzung des Verfassers werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.
Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG aus Gründen des Vogelschutzes vom 01.03. bis 30.09. verboten.

### 7.2.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die ökologische Bilanz bzw. Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt ein **Defizit von 4.255 Wertpunkten** (siehe GEISLER / NORMANN, Mai 2012), d.h. unter Berücksichtigung des beabsichtigten Planungsrechtes können durch die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen (siehe Kap. 7.2.1) die prognostizierten Eingriffe (Natur und Landschaft) zunächst nicht entsprechend den Gesetzesvorgaben kompensiert werden.

Das ökologische Defizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahme (ca. 1.420qm) außerhalb des B-Plangebietes im Ortsteil Glessen ausgeglichen. Hierbei handelt es sich um die bereits vollzogene und nunmehr dem Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche 1.3.2 aus dem städtischen Ökokonto im Ortsteil Glessen (siehe GEISLER / NORMANN, Mai 2012).

Abb. 3: Luftbild – Lage der Kompensationsfläche 1.3.2 im Raum (Quelle: Kreisstadt Bergheim)

Der Verlust von 3 Laubbäumen wird durch die Anpflanzung bzw. Festsetzung von 3 neuen Laubbäumen innerhalb der Erschließungsfläche kompensiert.

## 7.3 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Die in Kapitel 7.1 und 7.2.1 beschriebenen Maßnahmen dienen auch der Sicherung und Stabilisierung des Boden- und Wasserhaushaltes.

### 7.4 Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild)

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen dienen sowohl ökologischen als auch landschaftsästhetischen Funktionen.

### 7.5 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl ökologischen als auch klimatischen und lufthygienischen Funktionen.

### 7.6 Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (siehe u.a. Kap. 1.2).

### 7.7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kap. 7.2.3 verwiesen.

## 8 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („Monitoring“ gemäß § 4c BauGB)

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten bzw. zu erwarten sind, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die wesentlichen Auswirkungen der projektierten Straßenplanung auf die Umwelt sind in Kapitel 4 zusammenfassend beschrieben.

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB durch die Planung sind nach Auffassung des Verfassers bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, der dem Bebauungsplan beiliegenden Fachgutachten und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer dem Baufortschritt angemessenen Überwachung wird durch die Kreisstadt Bergheim eine Kontrolle der in den Fachgutachten formulierten Maßnahmen durchgeführt und bei Bedarf angepasst.

Die langfristige Entwicklung der grünordnerischen Maßnahmen einschließlich der externen Ausgleichsmaßnahme erfolgt ferner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Funktionen durch die Kreisstadt Bergheim.
Diese „Erfolgskontrolluntersuchungen“ beginnen unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Fertigstellung der Maßnahmen.

## 9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten und Probleme lagen bei der Erstellung der Angaben nicht vor.

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten bzw. ersten Abschätzungen und werden verbal-argumentativ hergeleitet.

## 10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 251 / Büsdorf „Zur Ronne“ soll auf einem ehemaligen Sportplatz nunmehr Wohnbebauung planungsrechtlich ermöglicht werden.

Hinsichtlich der beabsichtigten Straßenplanung muss im Rahmen des Bebauungsplans gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** erstellt werden.
Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).
In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.
Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmensetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen.
Gleiches gilt für die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wurden für den Bebauungsplan bzw. die Umweltprüfung insbesondere folgende Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (GEISLER / NORMANN, 31.05.2012)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (HENF, 2010)
- Schalltechnisches Gutachten (GRANER + PARTNER, 2011)
- Baugrunduntersuchung
  (GFB BAUSTOFFPRÜFSTELLE ERFT-LABOR GMBH, Dezember 2011)

Die ökologische Bilanz bzw. Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt ein **Defizit von 4.255 Wertpunkten** (siehe GEISLER / NORMANN, Mai 2012), d.h. unter Berücksichtigung des beabsichtigten Planungsrechtes können durch die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen (siehe Kap. 7.2.1) die prognostizierten Eingriffe (Natur und Landschaft) zunächst nicht entsprechend den Gesetzesvorgaben kompensiert werden.

Das ökologische Defizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahme bzw. Kompensationsfläche (ca. 1.420qm) außerhalb des B-Plangebietes im Ortsteil Glessen ausgeglichen (siehe GEISLER / NORMANN, Mai 2012).
Der Verlust von 3 Laubbäumen wird durch die Anpflanzung bzw. Festsetzung von 3 neuen Laubbäumen innerhalb der Erschließungsfläche kompensiert.

Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung sind laut artenschutzrechtlicher Vorprüfung (HENF, 2010) im vorliegenden Fall nicht erforderlich.
Nach Einschätzung des Verfassers werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nach Auffassung des Verfassers bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, der dem Bebauungsplan beiliegenden Fachgutachten und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht zu erwarten.

Aufgestellt: Düsseldorf, den 01.06.2012

**DIPL.-ING. WALTER GEISLER**
**Landschafts- und Gartenarchitekt AKNW**
Rehweg 7
41564 Kaarst

Fertigstellung durch:

i.A.

**Dipl.-Ing. Walter Normann**
**Landschaftsarchitekt**
Klausingstr. 13
40 474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 10 08

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de